Teil D

VL

Tarifvertrag

über Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz

für die
Volksbanken und Raiffeisenbanken
sowie die
genossenschaftliche Zentralbank

abgeschlossen am: 14. März 1985
in der Fassung vom: 18. März 2025

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag hat den gleichen Geltungsbereich wie Teil A (Manteltarifvertrag).

§ 2
Höhe der Leistungen

Die Mitarbeiter und Auszubildenden – im Folgenden kurz „Mitarbeiter" genannt – erhalten für jeden Kalendermonat, für den sie mindestens 15 Kalendertage Gehalt bzw. Vergütung für Auszubildende [*entfällt mit Wirkung zum 01.10.2025:* oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gemäß § 19 Mutterschutzgesetz]* beziehen oder Anspruch auf Krankengeldzuschuss gemäß § 12 MTV haben, EUR 40,– monatlich als Leistungen im Sinne des 5. Vermögensbildungsgesetzes (VermBG). Für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter findet § 9 Ziffer 1 MTV entsprechende Anwendung.

Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Tarifvertrag ist insoweit ausgeschlossen, als Mitarbeiter für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz erhalten oder zu beanspruchen haben.

§ 3
Fälligkeit der Leistungen

Statt monatlicher Fälligkeit kann betrieblich die Fälligkeit der Leistungen für das 1. Halbjahr auf den 31. März und für das 2. Halbjahr auf den 30. September oder für das ganze Kalenderjahr auf den 30. Juni vereinbart werden.

Ergibt sich nachträglich, dass Mitarbeitern die Leistungen nicht in der geleisteten Höhe zustehen, so stellen die darüber hinausgehenden Beträge Gehaltsvorauszahlungen dar, die verrechnet werden können.

§ 4
Anlageart

Die Mitarbeiter haben dem Arbeitgeber in Textform mitzuteilen, welche nach dem Vermögensbildungsgesetz zulässige Art der Anlage der Leistungen sie wünschen, und die Stelle nebst Kontonummer zu bezeichnen, an die sie abgeführt werden soll. Unterbleibt die Mitteilung, so erlöschen die Ansprüche auf Leistungen nach diesem Tarifvertrag für das laufende Kalenderjahr am 15. Dezember.

Für die tariflich vereinbarten Leistungen und die gemäß § 11 VermBG angelegten Teile des Arbeitslohnes sollen die Mitarbeiter möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Anlageinstitut wählen. Eine zweite Anlageart kann gewählt werden, wenn es sich bei einer Anlageart um eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 1–3, Abs. 2–4 VermBG aufgeführten Anlageformen handelt. Die für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden.

§ 5
Unterrichtung und Anlagewahl

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass ihre Mitglieder über die Möglichkeiten der Anlage der Leistungen nach § 2 Abs. 1 VermBG umfassend unterrichtet werden sollen. Sie erklären, nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, dem Grundsatz der freien Wahl gemäß § 12 VermBG entgegenzuwirken.

---

* **Protokollnotiz zu § 2:**
Beginnt eine Schutzfrist mit Mutterschaftsgeldzahlungen gemäß § 19 MuSchG nach dem 30.09.2025, wird statt der vermögenswirksamen Leistung ein höherer Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld erbracht.

§ 6
Berücksichtigung bei anderen Leistungen

Bei der Berechnung der Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertags- sowie Nachtarbeitsvergütungen gemäß § 5 MTV, der Sonderzahlungen gemäß § 10 MTV und des Krankengeldzuschusses gemäß § 12 MTV [*entfällt mit Wirkung zum 01.10.2025:* und des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld gemäß § 19 Mutterschutzgesetz] bleiben tarifliche Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz außer Betracht.

§ 7
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 1985 in Kraft*.

* Geändert durch Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrags über Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz vom 18. März 1986, vom 15. November 1989, vom 4. April 1992, vom 15. November 1994, vom 25. Januar 2000, vom 22. Mai 2001 mit Wirkung ab 1. Januar 2002, vom 1. Oktober 2010, vom 31. Oktober 2012, vom 29. Oktober 2014, vom 6. Dezember 2016, vom 7. August 2019, vom 6. Juli 2022 und vom 18. März 2025.